

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 28 (1957)

**Heft:** 3

**Artikel:** Um die Abrechnungen der Anstalten

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-808967>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Um die Abrechnungen der Anstalten

Im Grossen Rat des Kantons Graubünden hat der Abrechnungsmodus der Anstalten Beverin und Waldhaus zu einer Kleinen Anfrage von Grossrat Dr. W. Kunz geführt, worauf sich die Bündner Regierung zu einem Problem geäussert hat, das ohne Zweifel auch die Fürsorgebehörden und Anstalten anderer Kantone interessiert. Die Anfrage Dr. Kunz hatte folgenden Wortlaut:

«Für die Begleichung der Rechnungen der Anstalten Beverin und Waldhaus wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen eingeräumt. Bei Nichteinhaltung derselben erfolgt sofort Mahnung und Betreibung. — Ist dem hohen Kleinen Rat bekannt, dass die Abrechnungen und Auszahlungen an die Armenbehörden monatelang auf sich warten lassen und gedenkt er in Zukunft dafür besorgt zu sein, dass eine raschere Vergütung seitens des Kantons erfolgt?»

*Darauf antwortete der Kleine Rat:*

«Die Rechnungsstellung der kantonalen Anstalten Beverin und Realta erfolgt vierteljährlich. Ueberall dort, wo die Rechnungen nicht vorausbezahlt sind, kreditiert der Kanton bis zu 90 Tagen, ehe die Forderung überhaupt geltend gemacht wird. Die auf den Rechnungen der Anstalten bezeichnete Zahlungsfrist von 30 Tagen entspricht der landesüblichen Norm für Warenlieferungen und Dienstleistungen. Sind die Patientenrechnungen des Vorquartals bei der Rechnungsstellung noch nicht bezahlt, so wird der alte Saldo auf der neuen Rechnung vorgetragen. Nach Ablauf einer 45 Tage übersteigenden Wartefrist wird eine erste Mahnung an die Zahlstelle gerichtet. Erst nach Ablauf der darin neu festgelegten Zahlungsfrist wird die Betreibung eingeleitet. Die Zeitspanne zwischen dem Fälligkeitsdatum der Forderung und der Einleitung der Betreibung betrug im Jahre 1956 im Mittel etwas mehr als 9 Monate. Etwas kürzere Fristen wurden nur für gefährdete Forderungen vorgesehen. In jedem Falle vergingen aber vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung an mindestens vier Monate, bis die Forderung auf rechtllichem Wege geltend gemacht wurde. Der

Kleine Rat ist der Auffassung, dass die Einhaltung der üblichen Zahlungsfristen im Interesse des geordneten Rechnungswesens des Kantons und der Gemeinden liegt; aber auch gegenüber privaten Zahlern muss im Rahmen des Möglichen die fristgemässe Begleichung der Rechnungen verlangt werden.

Die Abrechnungen über die Armenunterstützungen und die Auszahlungen an die Armenbehörden werden zeitlich besonders durch die gesetzlich festgelegten Fristen für die Einreichung der Rechnungsunterlagen bestimmt. Das *Konkordat* über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Juni 1937 sieht in Artikel 10 die gegenseitige vierteljährliche Rechnungsstellung unter den Konkordatskantonen vor, wobei die Rechnungen binnen sechs Wochen nach Ablauf des Quartals den Heimatkantonen einzureichen sind. Erst nach Ablauf dieser Fristen kann mit der Zusammenstellung der Abrechnungen begonnen werden. Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die öffentliche Armenpflege werden die für das Armenwesen eingehenden Rechnungen zusammengestellt, die Beitragsleistungen des Kantons bemessen und die Leistungen und Gegenleistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden verrechnet. Jede Gemeinde erhält eine Gesamtabrechnung, deren Saldo dem Kanton zu überweisen ist, wenn daraus eine Forderung gegenüber der Gemeinde entsteht. Umgekehrt vergütet der Kanton den Gemeinden ein zu ihren Gunsten entstehendes Guthaben. Diese umfangreichen Arbeiten beanspruchen die dem Kanton dafür zur Verfügung stehenden und eingearbeiteten Funktionäre während rund vier Wochen. Eine Abkürzung dieser nicht entscheidend ins Gewicht fallenden Zeit für die Bearbeitung würde unverhältnismässig grosse Kosten verursachen. Eine gewisse Anlaufzeit musste dem neuen Abrechnungsverfahren zugestanden werden. Eine Verzögerung ergab sich deshalb in der Abrechnung für das erste und zweite Quartal 1956. Künftig wird mit den vorgezeichneten Fristen gerechnet werden müssen. Der Kleine Rat ist bestrebt, diese in möglichst engen Grenzen zu halten.»

---

## Rationalisierung in Krankenhäusern

In der bekannten Zeitschrift «Das Krankenhaus» (Januar 1957) fanden wir einen Artikel von Schwester M. Aquila, Generalassistentin, Arenenberg bei Koblenz, über «Rationalisierung und Krankenschwester». Darin ist von mancherlei Vereinfachungen und Verbesserungen die Rede, die nicht nur für Krankenhäuser, sondern auch für Altersheime in Betracht fallen. Ein paar Bemerkungen betreffen die Schweiz, wir werden sie mit besonders gespanntem Interesse lesen. Die Schwester schreibt unter anderem:

«Wir haben viele veraltete Krankenhäuser, die durch ihre unpraktische Bauweise, durch ihre überlebte und schwerfällige Einrichtung einen grossen Ballast für den Arzt und die pflegende Schwester und das Hauspersonal darstellen. Es wäre eine lohnende Auf-

gabe und es müssten Mittel bereitgestellt werden, diese Häuser nach rationellen Gesichtspunkten umzugestalten. In vielen Krankenzimmern fehlt noch das fließende Wasser, die Anlage würde Arbeit, Kraft und Zeit ersparen. — Die Krankenbetten könnten durch Anbringung von Rädern fahrbar gemacht werden, dadurch würde das anstrengende Heben der Patienten auf die Trage vermieden werden; es bedeutete für Patient und Schwester eine grosse Entlastung, aber die Türen der Krankenzimmer erweisen sich als zu schmal, um mit einem Bett hindurchzufahren. — Um der Schwester das viele Tragen zu erleichtern, könnten Servierwagen, Verband-, Medikamenten-, Wäsche-Wagen, vor allem aber heizbare Essenwagen angeschafft werden. Selbstverständlich unter der Voraussetzung,